

LAUTERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN: „VOR'M DORF“

NEUFASSUNG DES BAUABSCHNITTES I U. II M1:1000

BEGRÜNDUNG:

- Der im November 1966 aufgestellte und am 18.7.1967 genehmigte Bebauungsplan hat im Bauabschnitt I seine Verwirklichung gefunden. Der Gemeinderat hat zur weiteren Beschaffung von Baugrundstücken beschlossen, den Bauabschnitt II baldigst baureif zu machen.
- Um verschiedenen Wünschen gerecht zu werden, soll eine Neufassung des Bebauungsplanes vorgenommen werden.
- Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umfassen rund 3 ha.
- Im zweiten Bauabschnitt sind 14 Einzelhäuser vorgesehen.
- Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:
 - Umlegung des Plangebietes;
 - Überführung der Flächen für den Gemeinbedarf in das Eigentum der Gemeinde;
 - Die der Gemeinde entstehenden Erschließungskosten für den zweiten Bauabschnitt werden nach überschlägiger Ermittlung und nach heutigen Preisen auf DM 60 000.-- geschätzt.
- Die Erschließungssatzung ist erlassen.
- Mit der Erschließungsmaßnahme soll umgehend begonnen werden.

Lautersheim, den 20. 9. 1972
 Gemeindeverwaltung

[Signature]
 Bürgermeister

- Neufassung
- Die Aufstellung dieser Bebauungspläne wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.7.1971.. beschlossen.
 - Der Gemeinderat hat den Entwurf dieser Bebauungspläne in seiner Sitzung am 9.2.1972.. angenommen.
 - Die ortsübliche Bekanntmachung zur Auslegung dieses Planes erfolgte am 22.9.1972...
 - Der Planentwurf lag in der Zeit vom 10.4.1972... bis 12.5.1972... öffentlich aus.
 - Während der Auslegung gingen keine Bedenken und Anregungen ein, ~~weil die von Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.11.1972 beschlossene Umlegung der Flächen für den Gemeinbedarf in das Eigentum der Gemeinde keine Bedenken und Anregungen hervorgerufen hat.~~
 - Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BBauG über den Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen erfolgte durch den Gemeinderat am 20.9.1972..

Der Bürgermeister
 mit Verfügung vom 6. 10. 1972
 Az.: 615.43
 Kindheimstr. 10
 Lautersheim



23. APR. 1976



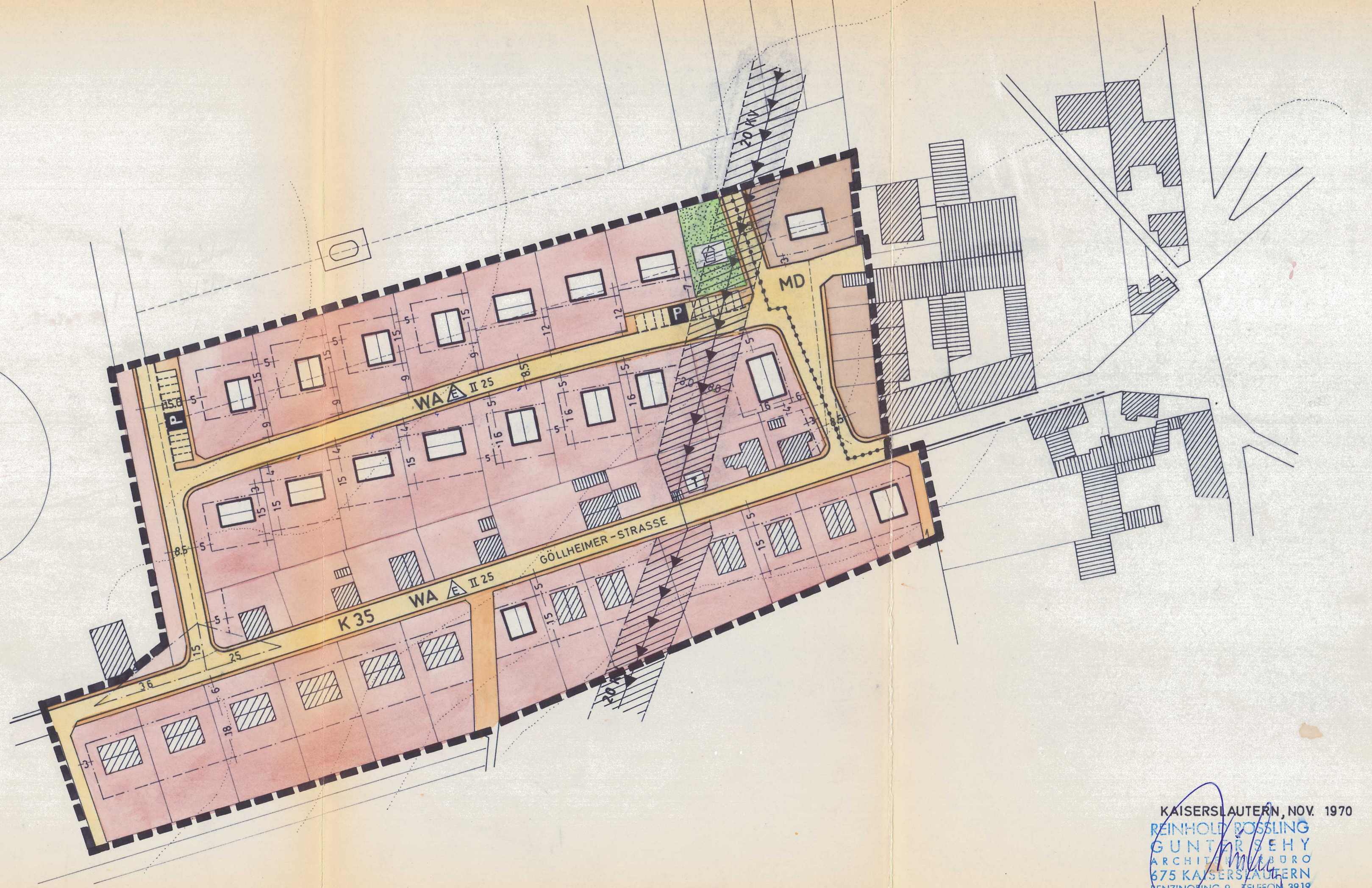
Arts-
Der Bürgermeister

TEXTL. FESTSETZUNGEN:

- Die nach § 4 (3) Ziffer 2 und 6 der BauNV vorgesehenen Ausnahmen sind allgemein zulässig, während die nach den Ziffern 1, 3, 4 und 5 möglichen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.
- Die nach § 7 (4) LBO zulässigen Nebenanlagen sind in dem allgemeinen Wohngebiet nur bis 50 qm Grundfläche und 2,50 m Traufhöhe ab Baulinie oder ab vorderer Baugrenze erlaubt.
Ausnahmen bis 65 qm Grundfläche können in begründeten Fällen zugelassen werden.
- Als Dachform sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.
- Werden Nebengebäude und Garagen nicht mit Flachdach ausgeführt, darf ihre Dachneigung bis 25° betragen.
- Kniestücke sind bis 0,35 m zulässig.
- Für die Dacheindeckung dürfen keine hellen oder sonst störenden Materialien verwendet werden.
Werden Nebengebäude nicht mit Flachdach ausgeführt, hat ihre Eindeckung wie die des Hauptgebäudes zu erfolgen.
- Die baulichen Anlagen dürfen nicht in ausgefallenen störenden Farben gestrichen, verputzt oder verblendet werden. Verblendungen mit glasiertem Material und auffallende Putzmuster sind untersagt.
- Alle Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen. Diese Einfriedigungen dürfen die Höhe von 1,00 m nicht überschreiten und der feste Sockelteil darf nicht höher als 40 cm über Bürgersteighinterkante sein.
Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlichem störenden Material ist nicht erlaubt.
Einfriedigungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.
- Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen. Die Pflanzung von Obstbäumen ist erlaubt.
- Der bei der Einmündung in die Durchgangsstraße eingetragene Sichtwinkel ist von jeder Bebauung freizuhalten. Bewuchs und Einfriedigung dürfen in seinem Bereich die Höhe von 1,00 m, gemessen von OK Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Wohngebäude bestehend
- Nebengebäude bestehend
- Wohngebäude geplant
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- MD** Dorfgebiet
- nur Einzelhäuser zulässig
- II 25** 2 Vollgeschoße als Höchstgrenze
Dachneigung 22 - 28°
- Grenzen vorhanden und vorgeschlagen
- Grenzen aufzuheben
- Baulinie
- Baugrenze
- Höhenlinien
- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grünflächen öffentlich
- Kinderspielplatz
- Parkbucht
- Sichtwinkel mit Größenangabe
- 20 kv-Freileitung mit Schutzstreifen



KAISERSLAUTERN, NOV. 1970
 REINHOLD BOSSLING
 GUNTHER SEHY
 ARCHITECTENBÜRO
 675 KAISERSLAUTERN
 BENZINOMING 9 · TELEFON 3919